

STADT AHRENSBURG Beschlussvorlage		Vorlagen-Nummer 2022/103
öffentlich		
Datum 17.10.2022	Aktenzeichen II.2.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Rechtsstreitverfahren der Stadt Ahrensburg gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage Stapelfeld
- Einholung einer Stellungnahme
- Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss		Datum 17.10.2022		Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:				JA	X	NEIN
Produktsachkonto:		11125.5431010				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		20.000 €				
Folgekosten:						
Bemerkung:						
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:						
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss					
X	Abschlussbericht					

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Expertise von Umwelt- und Verwaltungsexperten hinzuziehen. Die Ergebnisse sollen dem Umweltausschuss und dem Hauptausschuss vorgelegt werden. Die Experten sind zu dieser Sitzung einzuladen.
2. Für die Expertise werden auf dem PSK 11125.5431010 20.000 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 20.000 € erfolgt bei PSK 61100.4013000 mit Gewerbesteuerermehreinnahmen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird der Bürgermeister hierüber eine Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO treffen.

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende fraktionsübergreifende Empfehlung gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid des LLUR vom 12.09.2022, bezüglich des Widerspruches der Stadt Ahrensburg vom 19.05.2022 gegen den Genehmigungsbescheid des LLUR vom 04.03.2022 zugunsten der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, einzureichen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig die Expertise von Umwelt- und Verwaltungsexperten hinzuziehen. Die Ergebnisse sollen dem Umweltausschuss am 09.11.2022 vorgelegt werden. Die Experten sind zu dieser Sitzung einzuladen.
3. Im Umweltausschuss am 09.11.2022 soll entschieden werden, ob die Klage aufrechterhalten wird.

Zu Ziffer 1 (Klage) der Empfehlung des Umweltausschusses

Die Ziffer 1 der Empfehlung hat die stellvertretende Bürgermeisterin im Rahmen einer Eilentscheidung umgesetzt.

Gemäß § 28 Ziffer 11 GO ist für die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher Bedeutung die Stadtverordnetenversammlung mit federführender Empfehlung des Hauptausschusses zuständig.

Der Widerspruchsbescheid ist am 14.09.2022 bei der Stadt eingegangen. Der Umweltausschuss tagte am 11.10.2022. Die Klagefrist endete bereits am 14.10.2022.

Somit bestand keine Möglichkeit mehr, eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des federführenden Hauptausschusses einzuholen, um fristwährend eine Klage zunächst ohne Begründung einzureichen.

Aufgrund einer Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin Frau Behr nach vorangegangener positiver Umfragen an die Fraktionsvorsitzenden konnte die auf Umwelt- und Immissionsschutzrecht spezialisierte Anwaltskanzlei in Hamburg beauftragt werden. Die Kanzlei hat fristgerecht Klage eingereicht.

Die Klage war erforderlich zur Abwehr der unerwünschten Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle in der Nachbargemeinde Stapelfeldt. Das Einreichen der Klage konnte nicht nachgeholt werden. Der Bürgermeister wird unverzüglich auch die Stadtverordneten in der kommenden Stadtverordnetenversammlung per Vorlage informieren.

Zu Ziffer 2 und Ziffer 3 der Empfehlung des Umweltausschusses und zum Beschlussvorschlag

Da von der Expertise des Fachanwaltsbüros die weitere Einschätzung der Gremien über eine Klagerücknahme abhängig ist, ist auch vom Hauptausschuss die Zustimmung zur Vergabe der Stellungnahme über den Erfolg der Klage einzuholen.

Gem. § 28 Ziffer 11 GO ist die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, eine vorbehaltene Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung, sodass über die Aufrechterhaltung der Klage in der Stadtverordnetenversammlung beraten werden muss mit federführender Empfehlung durch den Hauptausschuss. Über die Einholung der Expertise kann der Hauptausschuss nach Empfehlung des Umweltausschusses abschließend entscheiden.

Es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, da der Klage zeitnah eine Klagebegründung beizufügen ist, die jedoch von der Anwaltskanzlei nach Akteneinsicht vorzubereiten und dann in den Gremien Umweltausschuss, federführender Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung das weitere Verfahren abzustimmen ist.

Sofern der Einholung der Expertise zugestimmt wird, entstehen auf Nachfrage bei der Kanzlei geschätzte Kosten in Höhe von 20.000 €. Die Kanzlei rechnet auf Stundenbasis mit 320 € je Stunde ab. Die Kosten in Höhe von 20.000 € sind überplanmäßig bereitzustellen. Sollte der Hauptausschuss der Stellungnahme und der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000 € zustimmen, wird der Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung diese Haushaltsmittel bereitstellen. Für die Bereitstellung von überplanmäßigen Kosten über 10.000 € ist grundsätzlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Auch diese Eilentscheidung wird der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich per Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Eckart Boege
Bürgermeister